

# GEMEINDEN



# GEMEINDEN



*Hey Tina!  
Was lernt man in diesem Kapitel?*



*Ganz einfach Tim! Hier lernt man alles rund um **die Gemeinden in Österreich**. Du lernst welche Aufgaben sie haben und was sie ihren Bürgern anbieten.*



*Und wozu lernen wir das?*



*Damit wir wissen, wie das System funktioniert.*

**INHALTSVERZEICHNIS**

1. Gemeinden allgemein .....	4
1.1 Gemeindetypen.....	4
2 Das Gemeindewesen.....	5
2.1 Der übertragene Wirkungsbereich der Gemeinde.....	6
2.2 Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde.....	6
2.3 Gemeinden als selbständiger Wirtschaftskörper .....	7
2.4 Gemeindeverbände.....	7
2.5 Ort der Verwaltung.....	7
3 Organe der Gemeinde .....	7
3.1 Der Gemeinderat.....	8
3.2 Der Gemeindevorstand.....	8
3.3 Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin .....	8
3.4 Die Geschäftsführung .....	8
4 Finanzierung (Budget) .....	9
4.1 Der Voranschlag .....	9
4.2 Der ordentliche Haushalt.....	9
4.3 Der außerordentliche Haushalt.....	9
4.4 Pflichtausgaben .....	9
4.5 Ermessensausgaben .....	9
4.6 Rechnungsabschluss.....	9
4.7 Einnahmequellen.....	10
5 Interessenvertretungen von Städten und Gemeinden .....	11
5.1 Der Österreichische Städtebund .....	11
5.2 Der Österreichische Gemeindebund .....	11

## 1. Gemeinden allgemein

Neben der Aufteilung des österreichischen Staatsgebietes in Bundesländer und Bezirksverwaltungsbehörden (siehe Kapitel „Länder“) kennen wir auch die regionale Einteilung in **Gemeinden**. Jeder von uns lebt in einer Gemeinde.

Als **Gemeinde** bezeichnet man diejenigen Gebietskörperschaften, die im öffentlich-verwaltungsmäßigen Aufbau von Staaten die kleinste räumlich-administrative, also politisch-geographische Verwaltungseinheit darstellen. In der heutigen Form gibt es die Gemeinden erst seit 1849.

Insgesamt gibt es in Österreich 2.059 Gemeinden, davon sind 200 Gemeinden Städte. Die Struktur der österreichischen Gemeinden ist eher klein aufgebaut. Nur wenige Gemeinden österreichweit haben mehr als ein paar tausend Einwohner, die kleinen Gemeinden des ländlichen Raumes dominieren markant die Landschaft.

### Anzahl der Gemeinden nach Bundesländern

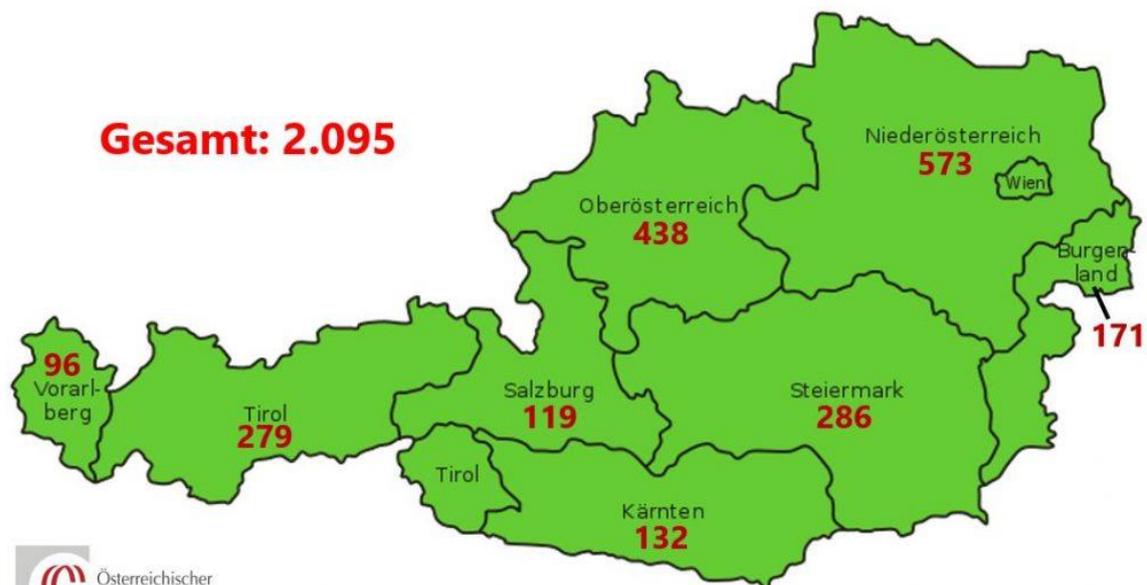


Bild: Landkarte: ©wikimedia.org/Lencer,  
Stand: Jänner 2020

#### 1.1 Gemeindetypen

Es gibt unterschiedliche Gemeindetypen. Welchem Typus eine Gemeinde angehört hängt oft von der wirtschaftlichen Bedeutung oder von der Einwohnerzahl ab.

- **Gemeinden** (Haupttyp)
- **Marktgemeinden** - besondere Bedeutung nach ihrer geografischen Lage und wirtschaftlichen Ausprägung oder die ein Marktrecht besitzen.

- **Stadtgemeinden** - überragende Bedeutung infolge ihrer Bevölkerungsanzahl sowie ihrer geografischen Lage und ihrer baulichen, wirtschaftlichen und kulturellen Ausprägung.
- **Statutarstädte** - Gemeinden mit mindestens 20.000 EW kann, wenn Landesinteressen nicht gefährdet sind, auf ihren Antrag durch Landesgesetz und mit Zustimmung der Bundesregierung, ein eigenes Statut (Stadtrecht) verliehen werden. Solche Gemeinden haben neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.
- Gemeinden sind häufig auch in **Katastralgemeinden** unterteilt. Dies dient lediglich der weiteren gebietsmäßigen Einteilung für Steuer- und Vermessungszwecke.



Das **Marktrecht** war im Mittelalter die Erlaubnis, einen ständigen Markt, einen Wochen- oder Jahrmarkt abzuhalten. Der dafür bestimmte Platz stand dann unter Marktfrieden, also einem besonderen, für den Markt und seine Besucher geltenden Recht und wurde vom Marktherrn (König, Bischof, Fürst) geschützt. Für die städtische Wirtschaft war dieses Privileg von entscheidender Bedeutung.



*Städte mit eigenem Statut sind:*

Es gibt in Österreich 15 Städte mit eigenem Statut, das sind Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Krems, Linz, Rust, Salzburg, St. Pölten, Steyr, Villach, Waidhofen an der Ybbs, Wels, Wien und Wiener Neustadt. Wien hat einen Sonderstatus, es ist Gemeinde und Bundesland zugleich.

## 2 Das Gemeindewesen

Eine Gemeinde ist eine, wie schon eingangs erklärt, Gebietskörperschaft, ebenso wie der Bund und die Länder. Eine Gebietskörperschaft ist ein Gebilde, in dem Menschen auf einem bestimmten Gebiet ihren Wohnsitz haben. Jedes Grundstück gehört zu einer Gemeinde.

## 2.1 Der übertragene Wirkungsbereich der Gemeinde

Der übertragene Wirkungsbereich umfasst die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat. Die Gemeinde tritt hier als sogenannter Verwaltungssprengel in Erscheinung. Dies insbesondere bei der Durchführung der Nationalrats- oder Landtagswahlen, des Meldewesens, der Personen- und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten.

Diese Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden ausschließlich vom Bürgermeister besorgt. Gegen Entscheidungen (Bescheide) des Bürgermeisters im übertragenen Wirkungsbereich stehen den Parteien ordentliche Rechtsmittel an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde (Bezirkshauptmannschaft, Amt der Landesregierung) zu.

## 2.2 Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde

Der eigene Wirkungsbereich umfasst alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegen und geeignet sind, durch diese innerhalb der örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besorgt die Gemeinde in eigener Verantwortung, frei von Weisungen unter Ausschluss eines Rechtsmittels an ein Verwaltungsorgan außerhalb der Gemeinde. Die Gemeinde hat das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären.



### *Gemeinden haben folgende Aufgaben*

#### **Eigener Wirkungsbereich**

- Bestellung der Gemeindeorgane
- Bestellung der Gemeindebediensteten
- Verwaltung der Gemeindefinanzen
- Örtliche Feuerpolizei
- Örtliche Sicherheitspolizei
- Örtliche Veranstaltungspolizei
- Örtliche Straßenpolizei
- Örtliche Baupolizei
- Örtliche Gesundheitspolizei
- Straßenbau und Erhaltung der Gemeindestraßen
- Örtliche Raumplanung (Gemeindeplanung)

#### **Übertragener Wirkungsbereich**

- Schulerhalter von Volks- und Hauptschule, Sonderschulen und Schulen des Polytechnischen Lehrganges
- Fallweise Betrieb von Kindergärten, Bädern, Bibliotheken etc.
- Durchführung von Wahlen
- Meldewesen
- Matrikenwesen (Führung der Personenstandsbücher - Standesamt)
- Staatsbürgerschaften



**Matriken** (Matrikel) sind Personenstandsverzeichnisse über Geburt, Trauungen und Sterbefälle. Früher durch die Kirchen geführt. Seit 1939 wird dies durch die Standesämter wahrgenommen, die der Kirchen bestehen weiter.

### 2.3 Gemeinden als selbständiger Wirtschaftskörper

Die Gemeinde ist auch ein selbständiger Wirtschaftskörper. Dies bedeutet, dass eine Gemeinde auch Vermögensfähigkeit besitzt. Sie hat somit das Recht, Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen. Gemeinden können auch wirtschaftliche Unternehmungen als Eigentümer betreiben. Darüber hinaus haben sie auch die Möglichkeit, ausgegliederte Unternehmungen (z.B. Wasserversorgung, Verkehrsbetriebe, Hallenbäder etc.) zu führen.

### 2.4 Gemeindeverbände

Um wichtige Aufgaben effizienter durchführen zu können, wird von Gemeinden in vielen Fällen die Möglichkeit genutzt, sich freiwillig zu Gemeindeverbänden zuzuschließen. Das geschieht etwa im Schulwesen (Schulgemeinde), im Rahmen der kommunalen Abfallwirtschaft (Abfallverbände), im Sozialhilfewesen (in einigen Bundesländern in Form von Sozialhilfeverbänden; zumeist auf Bezirksebene) oder im Abwasserwesen zu Abwasserverbänden. Häufig schließen sich Gemeinden auch zu einem Staatsbürgerschaftsverband oder Standesamtsverband zusammen.

### 2.5 Ort der Verwaltung

Der Sitz der Verwaltung wird Gemeindeamt, bei größeren Orten auch Rathaus genannt. In Städten lautet die Bezeichnung Stadtamt oder Magistrat. Das Gebäude selbst wird aber oft sowohl bei größeren Gemeinden als auch bei Städten als Rathaus bezeichnet. Bei Gemeinden, die aus mehreren Ortsteilen beziehungsweise Katastralgemeinden bestehen, befindet sich das Gemeindeamt meist im (Namen gebenden) Hauptort. Um auch der Bevölkerung in den anderen Ortsteilen einen einfachen Zugang zur Ortsverwaltung zu ermöglichen, können auch Außenstellen eingerichtet sein.

## 3 Organe der Gemeinde

Wir kennen hier drei Organe: den Gemeinderat, den Gemeindevorstand/Stadtsenat und den Bürgermeister.

### 3.1 Der Gemeinderat

Der Gemeinderat ist in Österreich die gewählte Volksvertretung innerhalb einer Gemeinde. Er wird von den Bürgern direkt gewählt. Die Anzahl der Gemeinderäte, wie die einzelnen Personen bezeichnet werden, ist von der Anzahl der in der Gemeinde als wohnhaft gemeldeten Einwohner abhängig. Wahlberechtigt sind sowohl alle österreichischen Staatsbürger, als auch die im Ort ansässigen EU-Bürger.

Im Rahmen der Finanzhoheit der Gemeinde wird das Budget vom Gemeinderat beschlossen. Auch in Bauangelegenheiten hat der Gemeinderat ein gewichtiges Wort mitzureden. Er ist Baubehörde zweiter Instanz, das heißt Einsprüche gegen Baubescheide des Bürgermeisters werden vom Gemeinderat behandelt.

### 3.2 Der Gemeindevorstand

Aus den Reihen der Gemeinderäte wird vom Gemeinderat eine Anzahl von geschäftsführenden Gemeinderäten/Gemeinderätinnen bzw. Stadträten/Stadträtinnen gewählt. Weiters gehört dem Gemeindevorstand der Vizebürgermeister an. Der Bürgermeister hat den Vorsitz im Gemeindevorstand, ist aber nicht stimmberechtigt.

Ein geschäftsführende/r Gemeinderat/Gemeinderätin bzw. Stadtrat/Stadträtin steht einem Gemeindeausschuss vor, der sich jeweils mit verschiedenen Themen beschäftigt, wie Raumordnung, Finanzverwaltung, Sicherheit oder Kultur. Die Ausschüsse bereiten Anträge für den Gemeinderat vor, die danach im Gemeinderat selbst beschlossen oder abgelehnt werden.

### 3.3 Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin

Bundesländerabhängig wird der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin vom Gemeinderat oder von den Bürgern und Bürgerinnen direkt gewählt. Er/Sie ist das Oberhaupt der Verwaltung einer Gemeinde.

### 3.4 Die Geschäftsführung

Der Gemeinderat hat mindestens einmal in jedem Vierteljahr und der Gemeindevorstand (Stadtrat) einmal in zwei Monaten zusammenzutreten.

Die Einberufung (Ladung) ist allen Mitgliedern nachweislich und spätestens am fünften Tag vor dem Sitzungstag zuzustellen. Die Einberufung hat schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Im Gemeinderat führt der/die Bürgermeister/in den Vorsitz.

Die Tagesordnung des Gemeinderates setzt der/die Bürgermeisterin nach Anhörung des Gemeindevorstandes fest. Gemeinderatssitzungen sind grundsätzlich öffentlich, es gibt aber auch bei Bedarf einen nichtöffentlichen Teil. Darin werden Themen, die die Erlassung von Bescheiden zum Inhalt haben oder Tagesordnungspunkte, die der Amtsverschwiegenheit oder dem Steuergeheimnis unterliegen, behandelt.

## 4 Finanzierung (Budget)

Die Gemeinden haben für jedes Kalenderjahr einen Voranschlag zu erstellen. Den jeweiligen Beschluss dazu muss der Gemeinderat fassen.

### 4.1 Der Voranschlag

Der Voranschlag ist ein Plan, in dem die im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben festgelegt werden. Er unterteilt sich in den **ordentlichen und außerordentlichen Haushalt**, in den Dienstpostenplan (Anzahl der Arbeitsplätze in der Gemeindeverwaltung), den Schulden- und Vermögensnachweis und den Nachweis über etwaige Gemeindehaftungen.

### 4.2 Der ordentliche Haushalt

Im ordentlichen Haushalt finden sich alle Ausgaben (Büromaterial, Strom, Gebäudeinstandhaltung, Darlehensrückzahlungen, Personalkosten etc.) und Einnahmen des laufenden Betriebes.

Die Ausgabensätze bilden immer die Höchstgrenze, die grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen. Es besteht keine Verpflichtung, die bewilligten Voranschlagsmittel auch tatsächlich zu verbrauchen. Die Einnahmensätze stellen die Mindesthöhe der Einnahmen dar, die jedenfalls erzielt werden sollen. Es gilt das Prinzip der Gesamtdeckung, d.h. dass alle Einnahmen für die Bedeckung aller Ausgaben bestimmt sind.

### 4.3 Der außerordentliche Haushalt

Der außerordentliche Haushalt enthält die Gemeindeprojekte, das sind jene Ausgaben, die der Art nach nur vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen wirtschaftlichen Rahmen der Gemeinde erheblich überschreiten und die ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen gedeckt werden (Straßenbau, Errichtung eines Abwasserkanals, Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges). Es gilt das Prinzip der Einzeldeckung, d.h. dass die in einem Vorhaben veranschlagten Einnahmen nur für den vorgesehenen Einzelzweck verwendet werden dürfen.

### 4.4 Pflichtausgaben

Pflichtausgaben sind jene Ausgaben, zu deren Leistung die Gemeinde aufgrund von Gesetzen und Verordnungen verpflichtet ist.

### 4.5 Ermessensausgaben

Ermessensausgaben, die nicht zu den Pflichtausgaben der Gemeinde gehören (z.B. Vergabe von Subventionen und Förderungen).

### 4.6 Rechnungsabschluss

Am Ende des Rechnungsjahres haben die Gemeinden einen Rechnungsabschluss über die Gebarung des jeweiligen Jahres zu erstellen. Dieser ist der Aufsichtsbehörde (Amt der Landesregierung) vorzulegen.

## 4.7 Einnahmequellen

Die Haupteinnahmequelle der Gemeinde sind die sogenannten Ertragsanteile, das ist die Summe, die im Zuge des Finanzausgleichs (siehe Kapitel „Länder“) für jeden Gemeindebürger überwiesen wird. Das sind zwischen 30% und 50% der Einnahmen im ordentlichen Haushalt.

Die Gemeinden haben Abgaben und Gebühren sowie Steuern vorzuschreiben. Während den Abgaben und Gebühren z.B. für Wasser und Abwasser konkrete Gegenleistungen gegenüberstehen, werden die eingehobenen Steuern wie z. B. die Grundsteuer, für die Finanzierung aller Ausgaben verwendet.

### *Hier einige Beispiele für Gemeindeeinnahmen*

- Kommunalsteuer
- Wasser- und Kanalgebühr
- Hundeabgabe
- Grundsteuer
- Gebrauchsabgabe
- Lustbarkeitsabgabe

**Die Kommunalsteuer** ist eine lohnabhängige Gemeindeabgabe. Sie wird von den Gemeinden erhoben, ist jedoch bundesgesetzlich geregelt. Steuerschuldner ist der Unternehmer, in dessen Unternehmen die Dienstnehmer beschäftigt werden.

Die **Grundsteuer** ist eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung. Sie ist bundeseinheitlich geregelt und der Steuerbetrag wird von Bundesbehörden ermittelt, sie wird aber von den Gemeinden eingehoben und ist daher wichtig für die Gemeindefinanzierung.

**Gebrauchsabgaben** sind Gemeindeabgaben, die zu entrichten sind, wenn öffentliche Grundstücke, die dem Verkehr dienen für private Zwecke vorübergehend benutzt werden. So sind diese Abgaben zu entrichten, wenn beispielsweise Baumaterial auf öffentlichen Flächen zwischengelagert wird. Aber auch das Verteilen von Flugzetteln kann abgabenpflichtig sein. Bekannt ist die Gebrauchsabgabe auch als Luftsteuer, die für vom Haus über den Gehsteig ragende Teile, wie Werbetafeln, Hinweisschilder, abstehende Geschäftsportale und Markisen zu entrichten ist. Auch für die alljährlich neu zu bewilligenden Schanigärten ist eine Gebrauchsabgabe zu bezahlen.

Die Gemeinden sind aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften ermächtigt bzw. verpflichtet, eine **Lustbarkeitsabgabe** einzuheben. Unter Lustbarkeiten (Vergnügen) sind Veranstaltungen zu verstehen, welche überwiegend geeignet sind, die Teilnehmer zu unterhalten.

## 5 Interessenvertretungen von Städten und Gemeinden

Die Vertretung der Städte und Gemeinden gegenüber dem Land und dem Bund - der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund – wirken auch im Rahmen der Europäischen Union.

### 5.1 Der Österreichische Städtebund



Der Österreichische Städtebund ist die kommunale Interessenvertretung von insgesamt 256 Städten und größeren Gemeinden. Der Verein wurde 1915 gegründet und hat heute neben Wien und den Landeshauptstädten praktisch alle Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern als Mitglied.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Neben dem Österreichischen Gemeindebund, der die kleineren Gemeinden vertritt, ist der Österreichische Städtebund Gesprächspartner für die Regierung auf Bundes- und Landesebene (ist in der österreichischen Bundesverfassung verankert)

Der Österreichische Städtebund ist in den Gesetzesvorbereitungsprozess eingebunden und nimmt unter anderem jährlich zu rund 100 bundesgesetzlichen Regelungen aus der Sicht der Städte und Gemeinden Stellung.

<http://www.staedtebund.gv.at/>

### 5.2 Der Österreichische Gemeindebund



Der Österreichische Gemeindebund vertritt die Interessen der österreichischen Gemeinden auf nationaler und internationaler Ebene. Er berät in allen grundsätzlichen kommunalen

Fragen und bildet durch Beziehungen zu ähnlichen Vereinigungen des In- und Auslandes, insbesondere zu den mit Kommunal- und Regionalfragen befassten Organen und Institutionen der Europäischen Union, Netzwerke zur Durchsetzung ihrer Anliegen (seit 1996 ein eigenes Büro in Brüssel – Abgabe von Stellungnahmen).

[www.gemeinebund.at/](http://www.gemeinebund.at/)



## Begriff

## Erklärung

### Gebrauchsabgabe

Gebrauchsabgaben sind Gemeindeabgaben, die zu entrichten sind, wenn öffentliche Grundstücke, die dem Verkehr dienen für private Zwecke vorübergehend benutzt werden. So sind diese Abgaben zu entrichten, wenn beispielsweise Baumaterialien auf öffentlichen Flächen zwischengelagert werden. Aber auch das Verteilen von Flugzetteln kann abgabepflichtig sein. Bekannt ist die Gebrauchsabgabe auch als Luftsteuer, die für vom Haus über den Gehsteig ragende Teile, wie Werbetafeln, Hinweisschilder, abstehende Geschäftsportale und Markisen zu entrichten ist. Auch für die alljährlich neu zu bewilligenden Schanigärten ist eine Gebrauchsabgabe zu bezahlen.

### Gemeinde

Als Gemeinde bezeichnet man diejenigen Gebietskörperschaften, die im öffentlich-verwaltungsmäßigen Aufbau von Staaten die kleinste, räumlich-administrative, also politisch-geographische Verwaltungseinheit darstellen. In der heutigen Form gibt es die Gemeinden erst seit 1849.

### Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung. Sie ist bundeseinheitlich geregelt und der Steuerbetrag wird von Bundesbehörden ermittelt, sie wird aber von den Gemeinden eingehoben und ist daher wichtig für die Gemeindefinanzierung.

### Kommunalsteuer

Die Kommunalsteuer ist eine lohnabhängige Gemeindeabgabe. Sie wird von den Gemeinden erhoben, ist jedoch bundesgesetzlich geregelt. Steuerschuldner ist der Unternehmer, in dessen Unternehmen die Dienstnehmer beschäftigt werden.

**Lustbarkeitsabgabe** Die Gemeinden sind aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften ermächtigt bzw. verpflichtet, eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben. Unter Lustbarkeiten (Vergnügen) sind Veranstaltungen zu verstehen, welche überwiegend geeignet sind, die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer zu unterhalten.

**Marktrecht** Das Marktrecht war im Mittelalter die Erlaubnis, einen ständigen Markt, einen Wochen- oder Jahrmarkt abzuhalten. Der dafür bestimmte Platz stand dann unter Marktfrieden, also einem besonderen, für den Markt und seine Besucher geltenden Recht und wurde vom Marktherrn (König, Bischof, Fürst) geschützt. Für die städtische Wirtschaft war dieses Privileg von entscheidender Bedeutung.

**Matriken** Matriken (Matrikel) sind Personenstandsverzeichnisse über Geburt, Trauungen und Sterbefälle. Früher durch die Kirchen geführt. Seit 1939 wird dies durch die Standesämter wahrgenommen, die der Kirchen bestehen weiter.

## Wissensfragen



*Jetzt seid ihr an der Reihe und könnt durch die Beantwortung der folgenden Fragen euer Wissen unter Beweis stellen.*

1. Wer beruft eine Gemeinderatssitzung ein?
2. Welche Aufgaben hat der Gemeindebund?
3. Wie oft pro Jahr ist eine Gemeinderatssitzung einzuberufen?
4. Welche Gemeindeabgaben und Gebühren kennst Du?
5. Wer sind die Organe der Gemeinde/Stadt?
6. Welche Arten von Gemeinden kennst Du?
7. In welche zwei großen Gruppen gliedert sich der Haushalt einer Gemeinde?
8. Was ist die Lustbarkeitsabgabe?
9. Was ist eine Gemeinde?
10. Was beinhaltet der ordentliche Haushalt?
11. Welche Aufgabe hat der Städtebund?
12. Welche Aufgaben hat eine Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich?
13. Was ist die Grundsteuer?
14. Was ist der/die Bürgermeister/in?
15. Wie viele Städte und Gemeinden hat Österreich ungefähr?
16. Wozu wird ein Gemeindeverband benötigt?
17. Was ist eine Katastralgemeinde?
18. Was heißt Marktrecht?
19. Was wird über den außerordentlichen Haushalt finanziert?
20. Was ist die Haupteinnahmequelle einer Gemeinde?

## Arbeitsaufgaben



*Zum Schluss bräuchte ich jetzt noch Eure Unterstützung bei der Bearbeitung der folgenden Aufgaben.*



1. Es soll an alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Osten Österreichs (Wien, Niederösterreich und das Burgenland) ein Informationsblatt versandt werden. Damit dein/e Vorgesetzte/r weiß, wie viele Folder benötigt werden, sollst du die entsprechende Anzahl ermitteln. Sollte es in diesem Gebiet Städte mit eigenem Statut geben, so sind diese namentlich anzuführen.
2. Finde die Homepage deiner Heimatgemeinde und erkläre, was deine Gemeinde für ihre Bürger leistet (mindestens eine Seite in ausformulierten Sätzen).
3. Du bist geschäftsführender Gemeinderat in deiner Heimatgemeinde und für den Themenbereich „Jugend“ zuständig und möchtest einen Verbesserungsantrag einbringen, der den jungen Menschen in deiner Gemeinde zugutekommt.
  - a) Es ist ein Verbesserungsvorschlag zu erarbeiten.
  - b) Der Vorschlag ist schriftlich in eine Antragsform zu bringen.